

## § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Ehemaligen-Vereinigung des Europa-Instituts Rechtswissenschaft ("EVER").

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".

## § 2: Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Bildung, insbesondere die Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse im europäischen Recht sowie der Völkerverständigung, insbesondere die Verbreitung und Förderung der Akzeptanz des europäischen Gedankens in der Bevölkerung und unter den Studierenden/ehemaligen Studierenden der Rechtswissenschaften. Der Verein verfolgt dieses Ziel insbesondere durch

- die Unterstützung der Lehr- und Forschungstätigkeit am Europa-Institut, Sektion Rechtswissenschaft,
- das Angebot an Diskussions- und Vortragsveranstaltungen für interessierte Kreise der Bevölkerung,
- die Veröffentlichung von Schriften zu aktuellen Fragen des Europarechts, gegebenenfalls die Vergabe von Stipendien oder einmaligen Zuschüssen an bedürftige Studierende des Europa-Instituts, Sektion Rechtswissenschaft,
- die Intensivierung und Pflege der wissenschaftlichen Kontakte zwischen den ehemaligen Studierenden des Europa-Instituts, Sektion Rechtswissenschaft,
- die Pflege und Intensivierung der wissenschaftlichen Kontakte zu vergleichbaren Vereinen/Instituten im In- und Ausland.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss hierüber bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### § 3: Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden

- ehemalige Studierende, die den Aufbaustudiengang "Europäische Integration" oder einen entsprechenden früheren Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben,
- Doktoranden und Rechtsreferendare, die am Europa-Institut, Sektion Rechtswissenschaft, betreut wurden,
- die Angehörigen des wissenschaftlichen Lehrpersonals der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Fakultät der Universität des Saarlandes einschließlich der ehemaligen Dozenten des Europa-Instituts.

(2) Sonstige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung benennen juristische Personen und Personenvereinigungen dem Vorstand einen Vertreter.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der hierüber im Einvernehmen mit dem Beirat beschließt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bestellen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund durch einen Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Beirats ausgesprochen werden. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

### § 4: Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

(1) Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages. Seine Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für Fördermitglieder kann ein höherer Beitrag festgelegt werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze Jahr zu entrichten, auch wenn in diesem Jahr die Mitgliedschaft begonnen oder geendet hat.

(4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln Rücklagen ansammeln, die die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben absichern.

#### § 5: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

#### § 6: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über die Aufteilung der Geschäfte untereinander.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats eine Person seines Vertrauens bestimmen, welche die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen und unter Aufsicht des Vorstands führt.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist wählbar. Es bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 7: Beirat

Der Beirat entscheidet und berät den Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.

Mitglieder des Beirats sind die Direktoren der rechtswissenschaftlichen Sektion des

Europa-Instituts der Universität des Saarlandes. Der Beirat kann mit Zustimmung des Vorstands bis zu fünf weitere beratende Mitglieder kooptieren.

#### § 8: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands einzuberufen oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung,
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
4. Wahl des Kassenprüfers,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem Mitglied des Beirats geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, im Falle von Wahlen entscheidet das Los.

(4) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Dieser fertigt eine Niederschrift der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Diese ist vom Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 9: Rechnungslegung

Die Rechnungslegung durch den Vorstand erfolgt nach Ende eines jeden Geschäftsjahres. Sie ist durch den Kassenprüfer zu bestätigen, der von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

#### § 10: Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

#### § 11: Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

#### § 12: Eintragungsverfahren

Der Vorstand wird für das Eintragungsverfahren ermächtigt, notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit von Seiten des Vereinsregisters Bedenken gegen die Eintragung des Vereins vorgebracht werden. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. April 1996 in Saarbrücken beschlossen und am 16. Juni 2001 geändert.